

99126014088002

Elterliche Sorge Anordnung bei Gefährdung des Kindesvermögens

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030001859844/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99126014088002
Leistungsbezeichnung I	Elterliche Sorge Anordnung bei Gefährdung des Kindesvermögens
Leistungsbezeichnung II	Gerichtliche Anordnung bei Gefährdung des Kindesvermögens
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Trennung mit Kind (1020500)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	29.02.2024
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/BJNR258700008.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1666.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1667.html
Teaser	Wenn Sie mitbekommen, dass das Vermögen eines Kindes gefährdet ist, insbesondere durch seine Eltern oder einen Elternteil, teilen Sie dieses dem Familiengericht beim Amtsgericht mit.
Volltext	Das Familiengericht kann Anordnungen treffen, wenn das Vermögen eines Kindes gefährdet wird und die sorgeberechtigten Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Die Anordnung des Familiengerichts kann z. B. Folgendes beinhalten (Aufzählung ist nicht abschließend): • Einreichung eines Verzeichnisses des Vermögens des Kindes durch die Eltern • Rechnungslegung über die Verwaltung des Vermögens • Abhebung des Geldes des Kindes nur mit Genehmigung des Familiengerichts • Entziehung der Vermögenssorge (ganz oder teilweise) Werden Teile der Vermögenssorge entzogen, wird für die Bereiche ein Pfleger eingesetzt.
Erforderliche Unterlagen	Keine Unterlagen erforderlich.
Voraussetzungen	Wird das Vermögen eines Kindes gefährdet und sind die sorgeberechtigten Eltern oder ein Elternteil nicht bereit oder in der Lage, der Gefahr Einhalt zu gebieten, kann das Familiengericht Anordnungen treffen. Dies ist

Modul	Sachverhalt
	z. B. der Fall, wenn Geld des Kindes veruntreut wurde. Das Verfahren kann auf Antrag eines Elternteils eingeleitet werden (eine besondere Form ist nicht vorgeschrieben) oder von Amtswegen, insbesondere durch Anzeigen durch das Jugendamt oder auch Meldungen von Nachbarn, Erziehern oder Verwandten.
Kosten	Gerichtsgebühren Gegebenenfalls: Anwaltsgebühren Das Familiengericht entscheidet über die Kostentragung nach billigem Ermessen.
Verfahrensablauf	Das Verfahren beim Familiengericht wird von Amts wegen eingeleitet, insbesondere durch Anzeigen durch das Jugendamt oder auch Meldungen von Nachbarn, Erziehern oder Verwandten. • Das Familiengericht ermittelt die Sachlage und kann z. B. anordnen, dass die Eltern ein Verzeichnis des Vermögens des Kindes einreichen und über die Verwaltung Rechnung legen • Dieses Vermögensverzeichnis muss richtig und vollständig sein, das haben die Eltern zu versichern. • Ist das Verzeichnis nicht korrekt erstellt, kann das Familiengericht anordnen, dass das Verzeichnis durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird. • Die Anordnung des Familiengerichts kann z. B. auch beinhalten (Aufzählung ist nicht abschließend): • Abhebung des Geldes des Kindes nur mit Genehmigung des Familiengerichts • Entziehung der Vermögenssorge (ganz oder teilweise) • Werden Teile der Vermögenssorge entzogen, wird für die Bereiche ein Pfleger eingesetzt.
Bearbeitungsdauer	Mindestens 3 Monate wegen des vorgegebenen Verfahrensablaufs, in komplexeren Verfahren gegebenenfalls länger.
Frist	Keine.
weiterführende Informationen	https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche
Hinweise	

Modul

Sachverhalt

Rechtsbehelf

Kurztext

- Elterliche Sorge Anordnung bei Gefährdung des Kindesvermögens
 - Gefährdung des Vermögens eines Kindes, insbesondere durch seine Eltern oder einen Elternteil
 - Sorgeberechtigte Eltern sind nicht bereit oder in der Lage, diese Gefahr abzuwenden
 - Die Anordnung des Familiengerichts kann z. B. Folgendes beinhalten (Aufzählung ist nicht abschließend):
 - Einreichung eines Verzeichnisses des Vermögens des Kindes durch die Eltern
 - Rechnungslegung über die Verwaltung des Vermögens
 - Abhebung des Geldes des Kindes nur mit Genehmigung des Familiengerichts
 - Entziehung der Vermögenssorge (ganz oder teilweise)
 - Werden Teile der Vermögenssorge entzogen, wird für die Bereiche ein Pfleger eingesetzt.
 - Zuständig:
 - Amtsgericht Bremen
 - Amtsgericht Bremen-Blumenthal
 - Amtsgericht Bremerhaven

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen